

# B e r i c h t

des zur Berathung der Bauordnung für das Land Vorarlberg bestellten Comites.

## Hoher Landtag!

In der 2. Landtags-Session der 3. Periode wurde von dem hohen Landtage ein Gesetzentwurf, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg, beschlossen, nachdem von dem damals zur Berathung dieses Entwurfes bestandenen Comite Sachverständige zur Prüfung desselben in technischer Beziehung und namentlich in Hinsicht auf die im Lande bestehenden, besondern Verhältnisse zugezogen worden waren.

Die Anträge jenes Comites wurden von dem hohen Landtage mit einer einzigen, nicht wesentlichen Aenderung angenommen, wonach die Minimalhöhe der Wohnstuben bei Baulichkeiten in Dorfschaften oder bei Einzelgehöften auf 7 statt auf  $7\frac{1}{2}$  Fuß festgesetzt wurde. Diese Aenderung gründet sich auf die Erwägung, daß nach der gegenwärtigen Gepflogenheit die Höhe solcher Wohnstuben regelmäßig nicht 7 Fuß ja meistens bedeutend weniger beträgt, daß in Gebirgsgegenden die Heizung höherer Räume mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden wäre, und daß ein zwingendes Bedürfnis zur Herstellung von 7 Fuß in der Höhe übersteigender Wohnstuben auch vom sanitätlichen Standpunkte aus nicht vorliegt.

Der vom hohen Landtage beschlossene Gesetzentwurf hat die a. h. Sanction nicht erhalten, und es wurden gegen denselben Anstände, sowohl administrativer als technischer Natur namhaft gemacht.

Das über den Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Herrn Johann Thurnher zur neuerlichen Berathung des die Bauordnung für das Land Vorarlberg betreffenden Gesetzentwurfes bestellte Comite glaubt den in administrativer Richtung geltend gemachten Anständen in vollster Ausdehnung Rechnung tragen zu sollen.

Demgemäß wurde die in §. 5 enthaltene Bestimmung darüber, was bei Nichterzielung eines Uebereinkommens bezüglich der privatrechtlichen Einwendungen der Anreiner zu gelten hat, den Vorschriften der Prozeßordnung und der Regierungsvorlage gemäß abgeändert.

Es wurde ferner an die Stelle der in dem frühern Entwurfe normirten Competenz des Landesauschusses jene der politischen Behörden gesetzt und zwar dies aus dem Grunde, weil hiedurch für die Parteien ein Instanzenzug ermöglicht wird, und sich nicht verkennen läßt, daß die Competenz in Sachen der Bauordnung mit seinem dormaligen, gesetzlichen Wirkungskreise nicht im Einklange stehen würde. Endlich werden die Bestimmungen, betreffend Gebäude in der Nähe von Eisenbahnen (§. 11) im Interesse der Sicherheit dem Regierungsentwurfe conform beantragt, es wird bei §. 49 zum Zwecke größerer Deutlichkeit die Aufnahme der Definition des Begriffes isolirter Lage ebenfalls nach dem Regierungsentwurfe in Vorschlag gebracht.

Dagegen glaubt das Comite nicht allen, vom ministeriellen Departement für Hochbauten in technischer Beziehung als wünschenswerth bezeichneten Aenderungen des frühern Entwurfes zustimmen zu sollen. Es ist zweifellos, daß in dieser Hinsicht die speziellen Bedürfnisse des Landes die Rücksichten auf möglichste Einfachheit der Vorschriften und insoweit es im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Bewohner zulässig ist, die bestehenden Gepflogenheiten maßgebend sein müssen. Denn sonst würde durch die Bauordnung gewiß gegen ihren Zweck nur eine allgemeine Verminderung der Baulust, und die Unzufriedenheit der Bevölkerung, welche die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften nicht einzusehen vermöchte, herbeigeführt werden. Auch darf wohl nicht übersehen werden, daß es Aufgabe der zur praktischen Durchführung des Gesetzes berufenen Organe sein wird, von Fall zu Fall im Sinne der allgemeinen Bestimmungen desselben den Anforderungen der Sicherheit und der Gesundheit gebührende Rechnung zu tragen.

Das Comité beantragt mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Bau-Departements die Annahme der Bestimmungen wonach die Baupläne von den, für deren Ausführung verantwortlichen Personen unterfertigt werden müssen, die Dächer aus feuerfähigem Materiale (von den Ausnahmen abgesehen) herzustellen sind, die Haupt- und Scheidewauern die in der Regierungsvorlage festgesetzte Stärke zu erhalten haben, endlich der Querschnitt schließbarer Rauchfänge nicht unter 18" im Gevierte betragen soll. Ob Feuermauern herzustellen seien, soll die Behörde von Fall zu Fall entscheiden. Was die Brunnen betrifft, so scheint die Bestimmung, daß solche bei jedem neu zu erbauenden Hause anzulegen seien, unzulässig, weil die Durchführung desselben vielfach nicht möglich sein würde, dagegen kann allerdings bestimmt werden, daß das Ablaufwasser nicht auf die Straße geleitet werden darf, und daß Brunnen überhaupt an einem geeigneten wohlverwahrten Orte angelegt werden müssen.

Das Comité ist gegen die Exemplifikation der im §. 1 bezeichneten wesentlichen Abänderungen und Ausbesserungen, weil sie nicht erschöpfend ist, und sonach die allgemeine Bestimmung dieses § auch ohne Exemplifikation das Gleiche leistet.

Es wird ferner die Bestimmung daß der Bauwerber um Bau-Linie und Niveau besonders einzuschreiten habe, zur Annahme nicht empfohlen, weil im §. 14 in dieser Beziehung ohnedem ausreichende Vorsorge getroffen ist. Dasselbe gilt von der behördlichen Aussteckung der Baulinie und des Niveau. Was die Vorschriften über Parzellirungen betrifft, glaubt das Comité dieselben in die Bauordnung aus dem Grunde nicht aufnehmen zu sollen, weil hier über ausreichende Bestimmungen in dem Landesgesetze vom 15. Oktober 1868 Nr. 46 enthalten sind. Auch ist dies offenbar eine Sache, die administrativer und nicht technischer Natur wäre und in ersterer Richtung wurde diesbezüglich kein Anstand erhoben.

Die Bestimmung eines Rayons bei Festungen ist überflüssig, weil Festungen im Lande nicht existiren, es scheint ferner die Vorschrift bei Gebäude auf erhöhten Punkten ausnahmslos Blitzableiter anzubringen als undurchführbar. Beide Punkte berühren übrigens nach Ansicht des Comites nicht sowohl die technische als die administrative Seite des Entwurfes. Das gleiche gilt bezüglich der beanstandeten Vorschrift wegen der Straßenbreite in Landgemeinden (§ 15). Für Landgemeinden wurde deshalb eine geringere, indeß noch immerhin ausreichende Straßenbreite von 5 Klafter für die Haupt- und 4 Klafter für die Nebenstraßen beantragt, weil in den Gebirgsgegenden vielfach die Terrainverhältnisse eine größere Breite unmöglich machen würden.

Gesetze, wie die Bauordnung, dürfen, wenn sie sich in der Bevölkerung einleben und ihren Zweck erreichen sollen, nur Bestimmungen enthalten, die sich ohne allzugroße Opfer ausführen lassen. Darin lag für das Comité der Maßstab zur Beurtheilung der von dem ministeriellen Bau-Departement in technischer Beziehung geltend gemachten Anstände, durch den Vocalaugenschein, durch die Bestimmung, daß man sich beim Baue nur hiezu befugter Personen bedienen darf, durch die Vorschriften wegen Uebernehmung der Bauführung und eine Reihe anderer Detailbestimmungen ist hinlängliche Gewähr, sowohl was Sicherheit als Gesundheit betrifft, geboten, und es darf zu dem nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenn die praktische Anwendung des Gesetzes Ergänzungen als nothwendig erscheinen lassen sollte, die sich nicht schon im Wege der Interpretation aus dessen Sinne ergeben, die Landesgesetzgebung Abhilfe zu schaffen, berufen sein wird.

Indem noch bemerkt wird, daß für Städte und Curorte mit eigenen Gemeinde-Statuten eine besondere Competenz nicht festgesetzt wurde, weil solche im Lande nicht existiren, stellt das Comité den

### **U n t r a g:**

„Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg seine Zustimmung ertheilen.“

**Peter Juffel**, Obmann.

**Dr. Feß**, Berichterstatter.